

25.04.86

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-
Neuordnungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 17. April 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/5183 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsge-
setzes

- Drucksache 10/4489 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.06.86

Erster Durchgang: Drs. 479/85

1

14.05.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Punkt 3 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem Gesetz wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Der geringe Rückgang an Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung hat gezeigt, daß junge Wehrpflichtige ihre Gewissensentscheidung nicht von der Länge des Zivildienstes abhängig machen. Es ist daher ungerechtfertigt und führt zu einer unerträglichen Ungleichbehandlung, wenn Zivildienstleistende um ein Drittel länger verpflichtet werden als die Wehrpflichtigen.

Dies gilt erst recht, wenn bei einer Verlängerung des Grundwehrdienstes die Zeitdauer des Zivildienstes durch die Drittelsautomatik unangemessen ausgedehnt wird. Der Zivildienst ist deshalb von der Länge des Grundwehrdienstes abzukoppeln und im Gesetz auf einen neuen angemessenen Zeitraum festzuschreiben.

Der Bundesrat hält im Übrigen eine Neufassung des Gesetzes für erforderlich, für die die Voraussetzungen dadurch zu schaffen sind, daß die Bundesregierung der Aufforderung aus dem Antrag in BR-Drucksache 447/1/85 alsbald nachkommt.

2

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungs-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 17. April 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.